

Federführender Bereich Bauverwaltung und -aufsicht			Beteiligte Bereiche		
Vorlage für Hauptausschuss Rat					
<u>Betrifft:</u> (ggf. Anlagen bezeichnen) Widmung von Straßen in Wesseling als städtische Straßen für den öffentlichen Verkehr					
Namenszeichen des federführenden Bereichs Sachbearbeiter/in Leiter/in Datum 05.03.2015			Namenszeichen Beteiligte Bereiche 		
Namenszeichen					
I/10	Fachdezernent	Kämmerer	Bürgermeister		
Bearbeitungsvermerk 					

Sachbearbeiter/in: Frank Hospes
Datum: 05.03.2015

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:

Hauptausschuss
Rat

Betreff:

Widmung von Straßen in Wesseling als städtische Straßen für den öffentlichen Verkehr

Beschlussentwurf:

Es wird beschlossen, die im 2. Erschließungsabschnitt des Neubaugebietes Eichholz hergestellten Straßen

1. Martin-Reglin-Straße
2. Anton-Engels-Straße

- soweit diese in der Anlage 1 in „gelb“ dargestellt sind – als städtische Straßen (Gemeindestraßen) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – in der zur Zeit geltenden Fassung – (SGV NW 91) dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Sachdarstellung:

1. Problem

Die im Beschlussentwurf genannten Straßen bzw. Teillängen von Straßen werden entsprechend dem hergestellten straßenbautechnischen Ausbau als städtische Straßen genutzt. Das diesbezügliche Straßenland (Gemarkung Keldenich Flur 8 Flurstück 2069) steht zur Zeit im Miteigentum der Stadt Wesseling und der Projektgesellschaft Eichholz mbH (PGE). Die PGE wird in nächster Zeit ihren Eigentumsanteil am Straßenland auf die Stadt übertragen. Einer Widmung stehen die aktuellen Eigentumsverhältnisse jedoch nicht entgegen, da die PGE (Erschließungsträger) in dem mit der Stadt geschlossenen „Städtebaulichen Vertrag“ vom 18.12.2009 einer Widmung dieser Straßen ausdrücklich zugestimmt hat. Der Straßenbaulastträger, die Stadt Wesseling, verfügt gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Widmung für den öffentlichen Verkehr.

2. Lösung

Es wird vorgeschlagen, gemäß Beschlussentwurf zu entscheiden. Die Stadt Wesseling hat sich in dem oben genannten „Städtebaulichen Vertrag“ verpflichtet, nach jeweiliger Abnahme und Übernahme eines Erschließungsabschnitts die hierin verlaufenden Straßen zeitnah zu widmen.

3. Alternativen

keine

4. Finanzielle Auswirkungen

keine